VERORDNUNG (EWG) Nr. 2284/81 DER KOMMISSION

vom 7. August 1981

zur Festsetzung des für das Wirtschaftsjahr 1981/82 den Erzeugern von getrockneten Pflaumen („prunes d'Ente") zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81 (2), insbesondere auf Artikel 3c,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf folgender Grundlage berechnet :

— Höhe des Mindestpreises im vorangegangenen Wirtschaftsjahr und

— Entwicklung der Produktionskosten auf dem Obst- und Gemüsesektor.

Bei Anwendung dieser Kriterien ist der Mindestpreis in den Mitgliedstaaten außer Griechenland wie folgt festzusetzen :

In Artikel 3b der selben Verordnung sind die Kriterien zur Festsetzung der Produktionsbeihilfe bestimmt worden. Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Beihilfebetrag für die Mitgliedstaaten außer Griechenland wie unten angegeben festzusetzen.

Für Griechenland sieht Artikel 103 der Beitrittsakte vor, daß der den griechischen Erzeugern zu zahlende Mindestpreis auf der Grundlage der Preise festgesetzt wird, die während des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 41/81 (3) genannten Bezugszeitraums den einheimischen Erzeugern in Griechenland gezahlt werden, und angepaßt wird, um den Unterschied zwischen dem Preis in Griechenland und dem für die anderen Mitgliedstaaten festgesetzten Preis zu berücksichtigen.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Mindestpreis für Griechenland wie unten angegeben festzusetzen.

Für Griechenland bestimmt der gleiche Artikel 103 die Kriterien zur Festsetzung der Produktionsbeihilfe.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Betrag der Beihilfe für Griechenland wie unten angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der in Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte, dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis wird für das Wirtschaftsjahr 1981/82 je 100 kg getrocknete Pflaumen („prunes d'Ente)", ab Feld, der Größe „66 Stück auf 500 g" mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 21 bis 23 % auf 154,12 ECU für die Mitgliedstaaten außer Griechenland und auf den gleichen Betrag für Griechenland festgesetzt.

(2) Für das betreffende Wirtschaftsjahr wird die in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen der Tarifstelle 08.12 C des Gemeinsamen Zolltarifs je 100 kg netto für das Erzeugnis der Größe „66 Stück auf 500 g" für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 68,10 ECU und für Griechenland auf den gleichen Betrag festgesetzt.

(3) Erfolgt die Verarbeitung außerhalb des Mitgliedstaats, in dem das Ausgangsprodukt erzeugt worden ist, so übermittelt dieser Mitgliedstaat dem Mitgliedstaat, der die Verarbeitungsbeihilfe zahlt, alle Angaben, aus denen sich die Einhaltung der Verpflichtung, den Erzeugern den Mindestpreis zu zahlen, ergibt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1981.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 3 vom 1. 1. 1981, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission